

Az.: 4 A 204/08
5 K 681/04



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Meisterprüfung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 10. Dezember 2009

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. November 2007 - 5 K 681/04 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg, weil die fristgerechten Darlegungen des Klägers im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senat begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), das Vorliegen eines der geltend gemachten Zulassungsgründe nicht erkennen lässt.

1. Das Verwaltungsgericht hat die auf das Bestehen der Meisterprüfungsarbeit im Gas- und Wasserinstallationshandwerk gerichtete Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe weder einen Anspruch auf Bewertung seiner Meisterprüfungsarbeit als „bestanden“ noch auf Neubewertung der Prüfungsarbeit. Die am...9.1999 erbrachte Prüfungsarbeit - eine Vorwandinstallation für ein Badezimmer - sei entsprechend dem Ladungsschreiben zur Meisterprüfung im Anschluss an die Bewertung des Meisterprüfungsausschusses abgebaut worden. Auf den Widerspruch des Klägers gegen die Prüfungsentscheidung habe der neu zusammen gesetzte Prüfungsausschuss die Bewertung der Meisterprüfungsarbeit als „mangelhaft“ bereits mit Bescheid vom 28.11.2000 aufgehoben und den Kläger so gestellt, als habe er die Prüfungsarbeit noch nicht abgelegt.

Eine Neubewertung der nicht mehr vorhandenen Prüfungsarbeit sei auch unter Berücksichtigung der vom Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung - acht Jahre nach der Prüfung - vorgelegten Lichtbilder nicht mehr möglich. Der Verlust einer Prüfungsleistung führe selbst dann zur Wiederholung der Prüfung, wenn er in der Sphäre der Prüfungsbehörde erfolgt und von dieser zu verantworten sei. Weder aus dem Schutz der Berufsfreiheit (Art. 12

Abs. 1 GG) noch aus dem in § 444 ZPO zum Ausdruck kommenden Grundsätzen zur Beweisvereitelung lasse sich etwas anderes ableiten. Die pauschal gehaltenen Bedenken des Klägers gegen eine unbefangene Bewertung einer erneuten Prüfungsarbeit rechtfertigten es nicht, die Prüfung vom...9.1999 als bestanden anzusehen oder erneut bewerten zu lassen.

2. An der Richtigkeit dieses Urteils sind ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht veranlasst. Der Kläger hat weder einen tragenden Rechtssatz noch eine Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint.

Die Rechtsfolgen des von einer Prüfungsbehörde zu vertretenden Verlusts einer Prüfungsarbeit sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 18.2.2003 - 6 B 10/03 -, juris; ebenso Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. Rn. 377 ff.; Niehues, Schul- und Prüfungsrecht Bd. 2, 4. Aufl., Rn. 445) auch mit Blick auf die Anwendbarkeit von § 444 ZPO grundsätzlich geklärt. Ein von der Prüfungsbehörde zu verantwortender Verlust der Prüfungsarbeit führt danach nicht zu einer Bewertung der Prüfung als bestanden. „In der Regel“ - so das Bundesverwaltungsgericht - kann eine verloren gegangene Prüfungsleistung nicht mehr ordnungsgemäß neu bewertet werden, weshalb eine negative Prüfungsentscheidung aufzuheben und dem Prüfling Gelegenheit zu geben ist, die Prüfung erneut abzulegen. Der in § 444 ZPO enthaltene allgemeine Rechtsgedanke kommt einem Prüfling nur insoweit zugute, als ihm im Falle einer Beweisvereitelung durch die Prüfungsbehörde die Nachweisführung zum Vorliegen eines entscheidungserheblichen Prüfungsmangels erleichtert wird (siehe BVerwG a. a. O. Rn.7).

Für einen Ausnahmefall, in dem eine erneute Bewertung der Prüfungsarbeit in Betracht kommt, bestehen auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts vorgelegte Fotodokumentation über die am...9.1999 erstellte Vorwandinstallation ermöglicht selbst nach dem Zulassungsvorbringen (Schriftsatz vom 19.5.2008, S. 4 unten) keine *vollständige* neue Bewertung der Prüfungsarbeit. Eine Neubewertung der Prüfungsarbeit - oder gar ein Bestehen des streitigen Prüfungsteils - kann jedoch nur auf der Grundlage einer eigenständigen Beurteilung der *gesamten* Prüfungsleistung durch den jeweiligen Prüfer bzw. Prüfungsausschuss festgestellt werden. Auch wenn Fotodokumentationen - wie im Schriftsatz vom 19.5.2008 ausgeführt - etwa zur Rekonstruktion von Verkehrsunfällen oder zu

Spionagezwecken herangezogen werden mögen, bilden die dreizehn vom Kläger zur Gerichtsakte gereichten Fotos schon deshalb keine hinreichende Beurteilungsgrundlage für das Bestehen einer Meisterprüfung, weil sie nur einen Teil der erstellten Vorwandinstallation erkennen lassen. So lässt sich anhand der Fotos nicht zuverlässig beurteilen, ob die vom Kläger verlegten Rohrleitungen, die teilweise durch Metallträger und Trockenwände verdeckt sind, insgesamt ordnungsgemäß installiert wurden. Entsprechendes gilt für die Anschlüsse von Waschbecken, Toilette und Dusche.

Entgegen dem Zulassungsvorbringen des Klägers (Schriftsatz vom 19.5.2008, S. 4 f.) kann sich eine Neubewertung der Prüfungsleistung nicht darauf beschränken, dass der Prüfungsausschuss anhand seiner Unterlagen sowie der Fotos des Klägers darlegt, aus welchen Gründen Punktabzüge für die Prüfungsarbeit erfolgt sind. An eine Neubewertung von Prüfungsleistungen wegen Mängeln der ursprünglichen Bewertung sind nach allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen keine geringeren Anforderungen zu stellen als an eine Erstbewertung. Auch bei einer Neubewertung muss der jeweilige Prüfer die Prüfungsleistungen persönlich unmittelbar zur Kenntnis nehmen und eine selbstständige, eigenverantwortliche Entscheidung über das Bestehen der jeweiligen Prüfung treffen (siehe Niehues a. a. O., Rn. 693 f. m. w. N.). Dazu bedarf es einer Begutachtung der erstellten Prüfungsleistung, nicht nur der Betrachtung von Fotos der Prüfungsarbeit. Dies gilt auch für Sanitärinstallationen, deren technische Abnahme üblicherweise kaum anhand von Lichtbildern erfolgen wird.

Die Anwendung eines weniger strengen Maßstabs bei der Neubewertung von Prüfungsleistungen im Gas- und Wasserinstallationshandwerk, wie ihn der Kläger geltend macht, lässt sich aus den im Zulassungsantrag herangezogenen Grundrechten (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG) nicht ableiten. Der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit und der Schutz der Gemeinschaftsgüter, denen die Meisterprüfung auch im Bereich des Gas- und Wasserinstallationshandwerks dient, erlauben es nicht, einem Prüfling den Nachweis der für das Bestehen der Meisterprüfung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse allein deshalb zu bestätigen, weil es wegen eines Fehlers der Prüfungsbehörde nicht aufgeklärt werden kann, ob die negative Prüfungsbewertung auf rechtserheblichen Mängeln beruht (dazu siehe BVerwG a. a. O. Rn. 8). Meisterprüfungen unterscheiden sich insoweit nicht von anderen berufsqualifizierenden Prüfungen.

Der Einwand des Klägers, ein Prüfling werde beim Verlust der Prüfungsarbeit nahezu rechtlos gestellt, zumal er auf langwierige Gerichtsverfahren angewiesen sei, rechtfertigt hier keine abweichende Beurteilung. Auf den Widerspruch des Klägers gegen die Prüfungsentscheidung hat die Handwerkskammer die Bewertung der Meisterprüfungsarbeit als „mangelhaft“ mit Bescheid vom 28.11.2000 aufgehoben und den Kläger so gestellt, als hätte er die Prüfung noch nicht abgelegt. Dadurch wurde dem Kläger - bereits mehrere Jahre vor Klageerhebung - eine erneute Prüfungsteilnahme ermöglicht. Ein weitergehender (Primär-)Anspruch wegen des Verlusts der Prüfungsarbeit besteht nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht.

Ob dem Kläger wegen der Demontage der Prüfungsarbeit unmittelbar nach der Begutachtung und *vor* Bekanntgabe der Benotung möglicherweise zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zustehen können (zu den Anforderungen siehe Zimmerling/Brehm, Der Prüfungsprozess, Rn. 496 ff. m. w. N.), hat das Oberverwaltungsgericht nicht zu entscheiden. Allerdings ist es mit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes bei berufsqualifizierenden Prüfungen kaum vereinbar, wenn einem Prüfungskandidaten durch die Zerstörung seiner Prüfungsarbeit faktisch die Möglichkeit genommen wird, Einwendungen gegen ein negatives Prüfungsergebnis im Rahmen eines verwaltungsinternen Kontrollverfahrens geltend zu machen (zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen siehe Niehues a. a. O. Rn. 756 ff.). Eine damit verbundene Beeinträchtigung der Chancengleichheit und eine deutliche Erschwerung des Berufseinstiegs als Handwerksmeister begründen - aus den bereits dargelegten Erwägungen - jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Prüfung des Klägers als bestanden zu bewerten oder die Meisterarbeit zumindest neu zu bewerten ist.

Soweit der Kläger darüber hinaus geltend macht, Handwerkskammern bedienten sich überhöhter Durchfallquoten zur Steuerung des „Marktzugangs“ in Krisenberufen mit Meisterzwang, begründet auch dies keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. Die vorgelegten Gerichts- und Behördenakten bieten keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme, die Prüfungsarbeit des Klägers sei abgebaut worden, um ein Bestehen der Meisterprüfung zu verhindern.

Nach alledem sind ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils nicht veranlasst.

3. Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO scheidet ebenfalls aus. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrunds bedarf es der Formulierung einer bestimmten, für das Berufungsverfahren entscheidungserheblichen Rechts- oder Tatsachenfrage, die in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt ist und die sich für eine größere Anzahl von Verfahren stellt. Eine solche Frage lässt das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht erkennen. Die mit dem Zulassungsantrag sinngemäß angesprochenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bewertung einer nicht mehr vorhandenen Prüfungsarbeit sind durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) bereits abschließend geklärt. Einen grundsätzlichen Klärungsbedarf in tatsächlicher Hinsicht hat die (Einzelfall-)Entscheidung über die Neubewertung der Meisterprüfungsarbeit des Klägers ersichtlich nicht.

4. Angesichts der höchstrichterlich geklärten Rechtsfolgen des von einer Prüfungsbehörde zu vertretenden Verlusts einer Prüfungsarbeit (BVerwG a. a. O.) weist das vorliegende Verfahren weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Nr. 2 VwGO auf. Vielmehr handelt es sich um ein eher durchschnittlich gelagertes Verfahren aus dem Bereich des Prüfungsrechts.

Die vom Kläger in den Schriftsätzen vom 19.5.2008 und 21.7.2008 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u. a. Kammerbeschl. v. 31.3.2000, NVwZ 2001, 187 f.) angesprochenen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs sowie zur Eignung der Meisterprüfung im Bereich Heizungsbau, Gas- und Wasserinstallation zum Schutz von Leib und Leben potentieller Kunden sind für die auf das Bestehen des streitigen Prüfungsteils gerichtete Klage nicht entscheidungserheblich. Selbst bei einer - unterstellten - Verfassungswidrigkeit des Meisterzwangs oder der anwendbaren Prüfungsordnung hätte der Kläger keinen Anspruch darauf, dass seine Meisterprüfungsarbeit als bestanden anzusehen oder zumindest neu zu bewerten ist. Ob der Kläger nach den von ihm angeführten Änderungen der Handwerksordnung möglicherweise auch ohne Meistertitel berechtigt sein kann, handwerkliche Tätigkeiten selbstständig auszuüben, ist für das prüfungsrechtliche Streitverfahren ebenfalls unerheblich.

Nach alledem ist der Zulassungsantrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Bei der Streitwertfestsetzung nach § 52 Abs. 1 GKG orientiert sich der Senat an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Meng

Burtin